

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart

Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der Hauke Erden GmbH, Kehlenweg 5, 71686 Remseck-Aldingen zur Erhöhung der Gesamtkapazität der Kompostieranlage von 29.000 t/a auf 51.500 t/a sowie der damit verbundenen Änderungen am Standort in der Neuenstädter Straße 200, in 74613 Öhringen, Flurstück Nr. 324 und 325, auf Gemarkung Öhringen

1. Insbesondere werden folgende Änderungen von der Hauke Erden GmbH beantragt:
 - Errichtung und Betrieb einer eingehausten und entlüfteten Annahmehalle für geruchsintensive und organische Abfälle aus der getrennten Sammlung in Haushalten (Bioabfall) und aus Gewerbebetrieben (geschlossener Bunkerbereich für die Kompostanlage) sowie für K3-Material
 - Errichtung und Betrieb eines Zwischenspeichers für Flüssigstoffe mit Zuleitung zur Annahmehalle
 - Nutzung der Annahmehalle für die Umladung von Bio- und Restabfällen aus Haushaltungen in einem separaten Hallenteil
 - Erweiterung der Kapazität der Kompostierungsanlage auf insgesamt 51.500 t/a
 - Verschiebung und Erweiterung der geschlossenen Hauptrotte auf 1.680 m² Rottefläche mit insgesamt sechs geschlossenen Rottemodulen und die Installation einer Luftabsaugungsanlage (Biofilter)
 - Erweiterung der Nachrotte auf insgesamt circa 7.400 m² Fläche
 - Erweiterung der Feinaufbereitungstechnik auf ein Volumen von insgesamt 160 m³/h
 - Errichtung und Betrieb eines Ladeflächenreinigungsplatzes inklusive Desinfektionseinrichtung für Gerätschaften und Fahrzeuge aus dem Bereich K3-Materialien
 - Änderung des Entwässerungssystems auf dem gesamten Betriebsbereich
 - Errichtung und Betrieb einer Reifenwaschanlage mit Pumpenschacht und Anschluss an das Entwässerungssystem
2. Für das Vorhaben wurde die immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit Beteiligung der Öffentlichkeit nach den §§ 16 und 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und im Wesentlichen Nummer 8.5.1 des Anhangs I zur 4. BImSchV beantragt. Zuständige Genehmigungsbehörde ist das Regierungspräsidium Stuttgart.
3. Der Antrag und die Antragsunterlagen sowie Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens liegen

vom 03.04.2017 bis 02.05.2017 (je einschließlich)

bei folgenden Behörden während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

- a) Stadtverwaltung Öhringen, Marktplatz 15, 74613 Öhringen, Zimmer 213, 2. Obergeschoss;
- b) Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 54.2 – Industrie/Kommunen, Schwerpunkt Kreislaufwirtschaft), Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart (Vaihingen), Eingang B, Zwischengeschoss, Zimmer Z.060;

4. Einwendungen gegen das Vorhaben können (ausschließlich schriftlich) **vom 03.04.2017 bis 16.05.2017** bei den auslegenden Stellen (Regierungspräsidium Stuttgart oder der Stadtverwaltung Öhringen) erhoben werden. Das Einwendungsschreiben muss unterschrieben sein und die volle Anschrift des Einwenders enthalten.
Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt werden, bekanntgegeben. Einwender können verlangen, dass ihre Namen und Anschriften vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden.

5. Sofern Einwendungen erhoben werden, entscheidet das Regierungspräsidium Stuttgart nach Ablauf der Einwendungsfrist und nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchzuführen ist. Diese Entscheidung wird auf der Homepage des Regierungspräsidiums Stuttgart unter www.rp-stuttgart.de und dort unter Abteilung 5, aktuelle Bekanntmachungen, bekanntgegeben.

Gegebenenfalls findet der **Erörterungstermin am Dienstag, dem 23.05.2017 um 18 Uhr**, in der Kultura, Herrenwiesenstraße 12, 74613 Öhringen, statt. Im Erörterungstermin werden dann die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert. Das gilt auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Für die Beteiligung der Öffentlichkeit im Genehmigungsverfahren sind § 10 Abs. 3, 4, 6 und 8 BImSchG und die §§ 8 bis 10, 12 und 14 bis 19 der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) maßgebend.

Regierungspräsidium Stuttgart,
den 21.03.2017